

Textliche Festsetzungen:

1. In den MK-Gebieten sind von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen.
Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte
(§ 1 Abs. 5 u. 9 (BauNVO))

Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Hildesheim

Bitte hier „klicken“, um sich die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 anzusehen

Redaktioneller Hinweis:

Es gelten auch weiterhin die zeichnerischen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67.

Bebauungsplan Nr. 67, 7. And	
Derzeitiges Planungsrecht Bebauungsplan Nr. 67, 3. And (Juli 1992)	
IV/61.1	01/2014

In den MK-Gebieten sind von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen:
Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte (§ 1 Abs. 5 u. 9 (BauNVO))
Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Hildesheim.

